

Handreichung zur organisatorischen Arbeit des Landesverbandes Berlin unter Corona-Bedingungen

Stand: 3. Juni 2020 (wird laufend aktualisiert)

Der Landesvorstand informiert laufend über die Entwicklungen im Rahmen der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und aktualisiert die Handreichung zur organisatorischen Arbeit der Landes- und Bezirksverbände laufend.

Wir sind uns sicher, dass Ihr das Parteileben bei Präsenzversammlungen verantwortungsbewusst umsetzt.

I. Landesparteitag

1. Der am 16. Mai 2020 ausgefallene Parteitag ist auf den 22. August 2020 verschoben. Ein geeigneter Tagungsort wird gesucht, der die Teilnahme aller Delegierten unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregungen erlaubt.

II. Versammlungen der Basis, Haupt- und Mitgliederversammlungen

1. Entsprechend der Berliner Corona-Eindämmungsverordnung sind ab dem 2. Juni 2020 Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 und ab dem 30. Juni mit bis zu 300 Personen wieder zulässig.
2. Hierzu gehören u.a. Treffen von Basisorganisationen, Ortsverbände, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Arbeitsgruppen und Delegiertenversammlungen.
3. Bei den Versammlungen sind die Abstands- und Hygieneregungen zu beachten (Mindestabstand 1,5 Meter, ausreichende Belüftung, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Empfehlungen des RKI).
4. Bei der Durchführung solcher Versammlungen ist eine Liste aller Teilnehmenden anzufertigen, die mindestens die Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer, Anwesenheitszeit und -dauer enthält und die vier Wochen lang geschützt aufbewahrt werden muss.
5. Insbesondere bei größeren Parteiveranstaltungen wie Mitglieder -, Haupt-, Delegierten- und Vertreter*innenversammlungen ist ein geeignetes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, dass Warteschlangen vermeidet und den Zutritt steuert und die Einhaltung der Abstandsregelungen ermöglicht. Gut sichtbare Aushänge zu den Abstandsregelungen und den getroffenen Hygienemaßnahmen sind anzubringen.
6. Im Karl-Liebknecht-Haus sind Beratungen mit bis zu 25 Personen im KL-Haus im Konferenzraum 1 und mit bis zu 20 Personen im Rosa-Luxemburg-Saal möglich. Veranstaltungen mit mehr Teilnehmenden bleiben abgesagt.
7. Sofern möglich und sinnvoll, ist bei regelmäßigen Versammlungen auch auf Video- und Telefonkonferenzen auszuweichen.

III. Infostände, Veranstaltungen, Demos und Kundgebungen

1. Infostände für DIE LINKE. sind erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als fünf Personen für unsere Partei werben. Besser sind eher zwei Genoss*innen am Infostand. Ob zwei oder fünf Parteimitglieder erlaubt sind, hier ist die Verordnung widersprüchlich. Bitte beachtet, dass Ihr in der Regel nur gegenüber

Einzelpersonen und bis zu fünf Personen werbt. Menschenansammlungen an Infoständen über diese Personenanzahl hinaus sind nicht erlaubt.

2. Größere Veranstaltungen wie Feste oder Konferenzen sind ab dem 2. Juni 2020 möglich. Dabei ist zwischen Draußen und Drinnen zu unterscheiden.
3. Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Innenräumen, bspw. Konferenzen, gelten die unter II. 1. und II. 3. bis 5. genannten Grundsätze.
4. Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter freiem Himmel, bspw. Feste oder Konzerte sind ab 2. Juni 2020 Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 mit bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 bis 31. August 2020 mit bis zu 1.000 Personen möglich. Ab dem 1. September 2020 bis zum 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 5.000 Personen zulässig sind. Auch hier sind die in II. 1. sowie 3. bis 5. genannten Regeln zu beachten. Damit sind Straßenfeste, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland eigentlich unmöglich, weil die Verordnung auch bei diesen Veranstaltungen das Führen einer Anwesenheitsliste vorsieht. Wir hoffen, das ändert sich schnell.
5. Öffentliche Versammlungen, also Kundgebungen und Demonstrationen unter freiem Himmel nach Art. 8 GG, sind ab dem 30. Mai 2020 wieder ohne Beschränkung der Personenzahl möglich. Aber auch hier muss die Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln gewährleistet werden. Ein Schutz- und Hygienekonzept muss erstellt werden, wenn wir Veranstalter sind. Bitte beachtet auch die Fläche, die Euch am Versammlungsort zur Verfügung steht.
6. Gleiches gilt für öffentliche Versammlungen im geschlossenen Räumen, allerdings mit der Maßgabe, dass nur 200 Teilnehmer*innen bis 15. Juni 2020 erlaubt sind.

IV. Landesgeschäftsstelle und Bezirksgeschäftsstellen

1. Die Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle arbeiten wieder regulär in den Räumen der Landesgeschäftsstelle.
2. Ab dem 18. Mai 2020 sind die Bezirksgeschäftsstellen grundsätzlich wieder zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. In den Büros müssen die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Die Landesgeschäftsstelle stellt dafür entsprechende Ausrüstung (Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel und Verhaltenshinweise) bereit.
3. In Einzelfällen kann es durch Rücksichtnahme auf Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder die Notwendigkeit von Kinderbetreuung zu weiteren Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit und im Hinblick auf die Öffnungszeiten der Bezirksgeschäftsstellen geben.
4. Im Übrigen gilt die jeweils aktuell geltende Fassung der Betriebsvereinbarung über die Arbeit in Büros und Geschäftsstellen und zu Homeoffice-Regelungen während der Corona-Situation.